

Überleitungsabkommen

zwischen dem

**Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und
Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland,**
(im folgenden: StBV)

vertreten durch den Vorsitzenden

und dem

**Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der
vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen (WPV),**

vertreten durch den Präsidenten

§ 1

Wird ein Mitglied des StBV vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied im WPV oder wird ein Mitglied des WPV vor Vollendung des 40. Lebensjahres Mitglied im StBV, kann es die an das bisher zuständige (abgebende) Versorgungswerk geleisteten Beiträge, freiwilligen Mehrzahlungen und Dynamisierungszuschläge bei Nachversicherung (Überleitungsbeiträge) ungekürzt an das neu zuständige (aufnehmende) Versorgungswerk überleiten.

Die Überleitung erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn für das Mitglied Beiträge – einschließlich bereits übergeleiteter Beiträge und Nachversicherungsbeiträge – für mehr als 48 Monate geleistet wurden oder wenn bei einer vorangegangenen Überleitung nur die Nachversicherungsbeiträge, nicht aber die Dynamisierungszuschläge übergeleitet wurden.

Das aufnehmende Versorgungswerk gewährt diesen Mitgliedern das Recht auf alle von ihnen nach seiner Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei dem abgebenden Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihm entrichtet worden.

Das abgebende Versorgungswerk überträgt sämtliche zugunsten des Mitglieds abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an das aufnehmende Versorgungswerk. Die Überleitungsabrechnung erfolgt nach dem Muster, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

§ 2

Beiträge von Mitgliedern, die im Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei dem abgebenden Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt haben oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig waren, können nicht übergeleitet werden.

Die Überleitung erfolgt nicht, solange ein Scheidungsverfahren anhängig und über den Versorgungsausgleich noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

§ 3

Die beteiligten Versorgungswerke unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfalls. Gleiches gilt für die Erstellung der Überleitungsabrechnung und für den geldlichen Ausgleich.

Das aufnehmende Versorgungswerk bestätigt dem abgebenden Versorgungswerk nach Eingang der Überleitungsabrechnung per Einschreiben/Rückschein oder Telefax, dass es mit der Überleitung einverstanden ist. Mit Ablauf des Tages des Eingangs des Bestätigungsschreibens (24 Uhr) geht die Leistungsgefahr auf das aufnehmende Versorgungswerk über.

Der Überleitungsbetrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Leistungsgefahrübergang auf eines der Konten des aufnehmenden Versorgungswerkes zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Überleitungsbetrag mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu Beginn des Kalenderjahres des Leistungsgefahrübergangs zu verzinsen.

§ 4

Beim Heimfall nach § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) überträgt das für das begünstigte Mitglied zuständige Versorgungswerk die durch den Versorgungsausgleich übertragenen Beiträge an das Versorgungswerk, dem das belastete Mitglied angehört.

§ 5

Dieses Überleitungsabkommen tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Es kann von jedem der vertragsschließenden Versorgungswerke mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.